KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

11. November 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Suchthilfe im Kanton Aargau; Aufbau der Angebote der Schadensminderung; Verpflichtungskredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Verpflichtungskredit von 15.4 Millionen Franken für den schrittweisen Aufbau von Angeboten der Schadensminderung in der Suchthilfe im Kanton Aargau. Der vorgesehene Aufbau umfasst verschiedene niederschwellige Angebote der Schadensminderung. Dazu zählen insbesondere Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum, Gassenküchen, Notschlafstellen, aufsuchende Suchtarbeit, Drug-Checking sowie intensives Case-Management. Der Aufbau erfolgt gestaffelt bis ins Jahr 2031.

Die Vorlage stützt sich auf das bundesrechtlich verankerte Vier-Säulen-Modell der Suchtpolitik. Gemäss Art. 1a und Art. 3g des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe vorzusehen sowie die dafür notwendigen Einrichtungen bereitzustellen oder geeignete private Institutionen zu unterstützen.

Mit dem auf den 1. August 2027 vorgesehenen Inkrafttreten der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) von 20. Januar 2009 (SAR 301.100) werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit der Kanton Angebote der Schadensminderung aufbauen, mitfinanzieren und in Zusammenarbeit mit Dritten sicherstellen kann. Der Grosse Rat hat der Teilrevision des GesG in erster Beratung am 30. Juni 2026 mit 131 zu 3 Stimmen zugestimmt. Weil im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2028–2031 bisher keine entsprechenden Mittel eingestellt sind, ist zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel erforderlich.

Im interkantonalen Vergleich verfügt der Kanton Aargau bislang über ein sehr beschränktes Angebot der Schadensminderung, während gleichzeitig an verschiedenen Orten im Kanton ein verstärkter Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum festgestellt wird. Ziel der Vorlage ist es, schwer suchtkranke Menschen mit niederschwelligen Angeboten besser zu erreichen, ihre gesundheitliche und soziale Stabilisierung zu fördern sowie den öffentlichen Raum und die betroffenen Gemeinden zu entlasten.

1. Ausgangslage

1.1 Schadensminderung

Das Konzept der Schadensminderung beruht auf der Erkenntnis, dass manche suchterkrankten Personen vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, den Konsum psychoaktiver Substanzen einzustellen oder riskante Verhaltensweisen unmittelbar zu beenden. Denn Sucht ist gemäss der Weltgesundheitsorganisation als chronische Erkrankung zu verstehen[1] und nicht als Ausdruck fehlender Willenskraft. Sie beeinflusst Verhalten und Entscheidungsfähigkeit, verläuft oft über längere Zeiträume und ist von Krisen und Rückfällen geprägt. Nicht alle Betroffenen sind daher zu jedem Zeitpunkt beratungs-, therapie- oder abstinenzfähig. Schadensmindernde Angebote tragen diesem Umstand Rechnung, indem sie niederschwellige Unterstützung leisten, ohne eine unmittelbare Abstinenz vorauszusetzen.

Das Grundangebot der Schadensminderung umfasst insbesondere Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit, Gassenküchen, Notschlafstellen, aufsuchende Sozialarbeit sowie Drug-Checking-Angebote.[2] Die Schadensminderung umfasst also alle Strategien und Massnahmen der Suchthilfe, die darauf abzielen, die negativen Folgen des Konsums psychoaktiver Substanzen und von

[1] www.bag.admin.ch > Politik & Gesetze > Nationale Gesundheitspolitik > Gesundheitspolitische Strategien > Nationale Gesundheitsstrategien > Sucht.

[2] Drug-Checking ist eine etablierte Massnahme der Schadensminderung im Bereich des Freizeitdrogenkonsums. Ein Drug-Checking-Angebot bietet eine chemische Substanzanalyse auf psychoaktive, pharmakologisch-relevante Inhaltsstoffe und eine persönliche Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten an.

Suchtverhalten zu verringern – sowohl für die Konsumentinnen und Konsumenten als auch für die Gesellschaft.

Auf individueller Ebene bezwecken die schadensmindernden Angebote die gesundheitliche und soziale Stabilisierung der Betroffenen, die Reduktion der negativen Auswirkungen des Konsums sowie die Förderung des Zugangs zu medizinischer Versorgung, sozialer Unterstützung und weiterführenden Angeboten der Suchthilfe. Dazu gehört auch die Vermittlung in Angebote der Suchtbehandlung, beispielsweise in die ambulante Suchtberatung, in substitutionsgestützte Behandlungen oder in weiterführende medizinische und psychosoziale Unterstützungsangebote.

Auf gesellschaftlicher Ebene leisten die Angebote der Schadensminderung einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des öffentlichen Raums von den Folgen problematischen Suchtmittelkonsums. Sie tragen dazu bei, gesundheitliche Notlagen, Verwahrlosung und Beschaffungshandlungen zu vermindern, Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu reduzieren sowie die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen. Gleichzeitig fördern sie die frühe Erkennung von Problemlagen und erfordern eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen, dem Sozialbereich, den Sicherheitsbehörden und den Gemeinden.

Der Beitrag schadensmindernder Angebote zur Bewältigung des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum sowie zum Schutz der Gesundheit suchtbetroffener Personen ist fachlich breit anerkannt. Repressive Massnahmen allein reichen nicht aus, um die Auswirkungen des Konsums im öffentlichen Raum wirksam zu bewältigen. Schadensmindernde Angebote können hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Sie ermöglichen es, auf problematische Veränderungen im Suchtmittelkonsum niederschwellig, zielgerichtet und rasch zu reagieren.

Gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) zur Stärkung der Schadensminderung in der Schweiz soll schweizweit ein regional abgestimmtes und bedarfsgerechtes Angebot der Schadensminderung zur Verfügung stehen.[3] Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) genehmigten diese Empfehlungen im Rahmen ihrer Jahresversammlung vom 16. Mai 2025. Die Empfehlungen unterstreichen die Bedeutung einer bedarfsgerechten, koordinierten und langfristig gesicherten Versorgungsstruktur im Bereich der Schadensminderung und bestätigen deren Stellenwert als tragende Säule der schweizerischen Suchtpolitik.

1.2 Situation im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau bestehen bislang nur in sehr beschränktem Umfang schadensmindernde Angebote. Tabelle 1 zeigt die Situation im Kanton Aargau im Vergleich mit den Nachbarkantonen per 31. Dezember 2021.[4] Das Angebot im Kanton Aargau beschränkt sich im Wesentlichen auf die Abgabe von sterilem Injektionsmaterial durch die ambulanten Suchtberatungsstellen sowie auf eine Notschlafstelle in Baden, die der kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales mitfinanziert. In der Stadt Baden bestehen zudem ein niederschwelliger Treffpunkt sowie ein Angebot der Gassenarbeit. Diese beiden Angebote werden von der Stadt Baden und umliegenden Gemeinden finanziert. An der in Tabelle 1 dargestellten Versorgungssituation hat sich seit dem Jahr 2021 nichts Grundlegendes geändert.

[3] Empfehlungen der KKBS zur Stärkung der Schadensminderung in der Schweiz. Verfügbar unter: www.sodk.ch > Dokumentation > Empfehlungen.

[4] Stremlow, J., Eder, M., Knecht, D. & Wyss, S. (2023). *Grundlagen der (inter-)kantonalen Steuerung der Suchthilfe*. Luzern: Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Tabelle 1: Übersicht über Angebote der Schadensminderung im Kanton Aargau im Vergleich mit den umliegenden Kantonen per 31. Dezember 2021

Angebote der Schadensminderung	AG	BE	BL	BS	LU	SO	ZG	ZH
Niederschwellige Treffpunkte ohne Konsummöglichkeit	x	x	x[1]	x	x		x	x
Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsummöglichkeit		x	x[1]	x	x	x	x[1]	x
Notunterkünfte	x	x	x[1]	x	x			x
Housing First		x		x		x	x	
Aufsuchende Sozialarbeit / Gassenarbeit	x	x	x[1]	x	x	x	x	x
Abgabe von sterilem Injektionsmaterial	x	x	x[1]	x	x	x	x	x
Drug Checking		x		x	x	x		x

[1] Beteiligung an ausserkantonalen Angeboten

Das Fehlen ausreichender schadensmindernder Angebote im Kanton Aargau hat Auswirkungen auf den öffentlichen Raum: In den vergangenen Jahren ist an verschiedenen Orten im Kanton ein verstärkter Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum festzustellen, insbesondere an zentralen Lagen wie den Bahnhöfen Aarau oder Brugg. Diese Entwicklung bringen Fachleute unter anderem mit dem zunehmenden Konsum von Crack in Verbindung.

Das Fehlen schadensmindernder Angebote beeinträchtigt auch die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der bestehenden Suchthilfeangebote, etwa der Suchtmedizin, der Suchtberatung oder des betreuten Wohnens. Die vier Säulen der Schweizer Suchtpolitik stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern ergänzen und verstärken sich gegenseitig. Die Angebote der einzelnen Säulen bauen in vielfacher Hinsicht aufeinander auf. Schadensmindernde Angebote entfalten ihre volle Wirkung deshalb nur im Zusammenspiel mit den übrigen Säulen, insbesondere mit Prävention, Therapie und Repression.

Um die bestehende Versorgungslücke teilweise zu überbrücken, führt das Departement Gesundheit und Soziales seit Februar 2025 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brugg und Windisch ein bis Ende 2026 befristetes Projekt der aufsuchenden Gassenarbeit durch. Das Projekt wird aus den Reserven des Alkoholzehntels des Kantons Aargau finanziert. Trägerin ist der Verein Christliches Sozialwerk HOPE mit Sitz in Baden. Für die Jahre 2026 und 2027 ist im Raum Brugg / Windisch zudem ein weiteres Projekt zum Aufbau und Betrieb einer Gassenküche vorgesehen, das ebenfalls aus den Reserven des Aargauer Alkoholzehntels finanziert wird. Zudem finanziert das Departement Gesundheit und Soziales in den Jahren 2026 und 2027 ein Pilotprojekt der mobilen Gassenverpflegung der Stadt Aarau.

Weil Menschen mit Suchterkrankungen häufig auch Leistungen nach dem Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500) beanspruchen, erarbeitet das Departement Bildung, Kultur und Sport im Rahmen der Angebotsplanung 2027–2030 zusammen mit der Psychiatrische Dienste Aargau AG und dem Verein Christliches Sozialwerk HOPE je ein Konzept für ein Tageszentrum für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen sowie für ein suchtakzeptierendes Wohnangebot.

1.3 Suchtpolitik des Bundes und des Kantons Aargau

Die Schadensminderung ist eine der vier Säulen, auf denen die Schweizer Suchtpolitik basiert. Dieses Vier-Säulen-Modell umfasst:

- Prävention und Früherkennung
- Therapie und Beratung
- Schadensminderung
- Regulierung und Vollzug

Das Vier-Säulen-Modell ist seit 2011 im Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) verankert. Gemäss

Art. 1a BetmG sind Bund und Kantone verpflichtet, in allen vier Säulen geeignete Massnahmen vorzusehen (vgl. Kapitel 4.1).

Um Suchterkrankungen zu verhindern und deren negative Folgen zu minimieren, hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auf Grundlage der bundesrätlichen Strategie "Gesundheit2020" die "Nationale Strategie Sucht 2017–2024"[5] erarbeitet. Diese baut auf dem Vier-Säulen-Modell auf und dient Bund, Kantonen und Institutionen der Suchthilfe als übergeordneter Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Ausgestaltung der Suchtpolitik und der Suchthilfe.

Für den Kanton Aargau hält die Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 in Ziel 16 fest, dass die Steuerung und Koordination der Suchthilfe über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg zu erfolgen hat.[6] Die Suchtstrategie des Kantons Aargau konkretisiert das Vier-Säulen-Modell für den Kanton und definiert Ziele und Massnahmen, um die spezifischen Herausforderungen im Aargau gezielt anzugehen.[7] Zu diesen Herausforderungen gehört insbesondere die Entlastung des öffentlichen Raums von den Auswirkungen des Suchtmittelkonsums. Der Regierungsrat sieht deshalb in der Suchtstrategie vor, den öffentlichen Raum durch Angebote der Schadensminderung zu entlasten und gleichzeitig schwer suchtkranke Menschen mit niederschwellig zugänglichen Angeboten der Suchthilfe zu versorgen. Der Regierungsrat hat die Suchtstrategie am 26. November 2025 verabschiedet.

1.4 Verankerung der Schadensminderung im kantonalen Recht

Während das nationale Betäubungsmittelgesetz die Kantone verpflichtet, Massnahmen der Schadensminderung vorzusehen (vgl. Kapitel 4.1), fehlt im kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) bislang eine ausdrückliche Regelung zur Schadensminderung. Dadurch sind die Zuständigkeiten im Kanton nicht abschliessend geklärt und schadensmindernde Angebote können nicht oder nur eingeschränkt finanziert werden. Vor diesem Hintergrund unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat mit (26.117) Botschaft vom 1. April 2026 die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zur Regelung der Schadensminderung.

Mit der Teilrevision des GesG gemäss (26.117) Botschaft "Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung" soll die Schadensminderung als Ziel und Aufgabe in der Verantwortung des Kantons gesetzlich verankert und § 36 GesG entsprechend ergänzt werden. Zudem soll dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Erfüllung dieser Aufgabe vertraglich mit Dritten zusammenzuarbeiten. Dies schafft insbesondere die Grundlage für eine finanzielle Unterstützung schadensmindernder Angebote.

Mit der Teilrevision des GesG setzt der Regierungsrat die Vorgaben des BetmG um und trägt gleichzeitig den Zielen der GGpl 2030 sowie der Suchtstrategie des Kantons Aargau Rechnung. Das Inkrafttreten des revidierten GesG mit der Regelung zur Schadensminderung ist auf den 1. August 2027 vorgesehen.

Der Grosse Rat hat am 30. Juni 2026 die Teilrevision des GesG mit der Regelung zur Schadensminderung erstmals beraten und stimmte der Änderung des GesG mit 131 zu 3 Stimmen (0 Enthaltungen) zu.

2. Handlungsbedarf

Der Kanton Aargau verfügt im interkantonalen Vergleich nur über ein sehr beschränktes Angebot der Schadensminderung. Gleichzeitig ist in den letzten Jahren im Kanton ein verstärkter Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum festzustellen. Die bestehenden Angebote und Massnahmen reichen nicht aus, um diesen Entwicklungen im öffentlichen Raum wirksam zu begegnen.

[5] Der Bundesrat hat die Laufzeit der Nationalen Strategie Sucht bis ins Jahr 2028 verlängert.
[6] www.ag.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030.
[7] www.ag.ch > Departement Gesundheit und Soziales > Dossiers & Projekte > Suchtstrategie des Kantons Aargau 2030.

Neben der praktischen Notwendigkeit ist der Kanton Aargau durch Gesetze und gesundheitspolitische Ziele verpflichtet, Angebote der Schadensminderung zu planen, finanzieren und in die Suchthilfe einzubetten:

- Art. 1a BetmG verpflichtet Bund und Kantone, in allen vier Säulen der Suchtpolitik Massnahmen vorzusehen;
- Mit der Teilrevision von § 36 GesG sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Kanton Aargau Angebote der Schadensminderung aufbauen, mitfinanzieren und in Zusammenarbeit mit Dritten sicherstellen kann;
- Die GGpl 2030 verlangt eine koordinierte Steuerung der Suchthilfe über alle vier Säulen hinweg;
- Die Suchtstrategie des Kantons Aargau sieht ausdrücklich vor, den öffentlichen Raum durch Angebote der Schadensminderung zu entlasten und schwer suchtkranke Menschen mit niederschwellig zugänglichen Angeboten zu erreichen.

Der Grosse Rat hat im Rahmen der ersten Beratung der Teilrevision des GesG zur Regelung der Schadensminderung vom 30. Juni 2026 bestätigt, dass im Kanton Aargau in der Schadensminderung ein struktureller Nachholbedarf besteht. Und er hat entschieden, die Schadensminderung als Bestandteil der kantonalen Suchthilfe gesetzlich zu verankern.

Ohne entsprechende finanzielle Mittel kann der mit der Gesetzesrevision geschaffene Auftrag ab Inkrafttreten des revidierten § 36 GesG nicht wirksam umgesetzt werden. Es ist deshalb erforderlich, die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kanton die Angebote der Schadensminderung entsprechend dem gesetzlichen Auftrag bedarfsgerecht aufbauen, mitfinanzieren und sicherstellen kann.

3. Umsetzung

3.1 Erforderliche Angebote der Schadensminderung im Kanton Aargau

Die Suchtstrategie des Kantons Aargau sieht vor, die bestehenden Angebote der Schadensminderung zu erhalten und sie durch ein regional abgestimmtes sowie bedarfsgerechtes Grundangebot zu ergänzen. Als fachliche Grundlage für den Aufbau und den Betrieb dieser Angebote hat das Departement Gesundheit und Soziales das "Konzept Schadensminderung Kanton Aargau" erstellt.[8] Das Konzept beschreibt die für den Kanton Aargau erforderlichen Angebote sowie deren fachliche und betriebliche Rahmenbedingungen. Es wurde unter Einbezug von Vertretungen der Gemeinden, der Polizei und von Suchthilfeorganisationen sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Kantone erarbeitet.

Gemäss dem Konzept sind für den Aufbau eines bedarfsgerechten und regional abgestimmten Grundangebots der Schadensminderung im Kanton Aargau folgende Angebote erforderlich:

- **Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum**: Insgesamt sollen zwei neue Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum aufgebaut und betrieben werden, davon je eine im Raum Aarau und im Raum Brugg / Windisch.
- **Gassenküchen**: Insgesamt sollen zwei Gassenküchen betrieben werden: Nebst dem bestehenden niederschwelligen Treffpunkt in Baden soll eine weitere Gassenküche am Standort der Kontakt- und Anlaufstelle im Raum Brugg / Windisch aufgebaut und betrieben werden.
- **Notschlafstellen**: Insgesamt soll es zwei Notschlafstellen geben: Ergänzend zum bestehenden Angebot in Baden, das durch den kantonalen Sozialdienst mitfinanziert wird, soll eine zusätzliche Notschlafstelle im Raum Aarau geschaffen und betrieben werden.
- **Drug-Checking**: Ein Drug-Checking Angebot soll geschaffen werden, das entweder an einem Standort (K+A und / oder Suchtberatungsstellen) oder auch mobil zugänglich sein kann.

[8] www.ag.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitsförderung & Prävention > Sucht > Schadensminderung und Risikominimierung.

- **Aufsuchende Suchtarbeit**: Ergänzend zur Gassenarbeit in Baden soll sowohl in Aarau als auch im Raum Brugg / Windisch je ein Angebot der aufsuchenden Suchtarbeit etabliert werden.
- **Intensives Case-Management**: Kantonsweit soll das intensive Case-Management aufgebaut und etabliert werden.

Die Angebote sollen dezentral in Gemeinden mit hohem Problemdruck bereitgestellt werden. Gegenwärtig betrifft dies insbesondere Aarau, Baden sowie Brugg / Windisch. Das vorgesehene Angebot orientiert sich am heutigen Bedarf. Gleichzeitig muss die Ausgestaltung genügend flexibel bleiben, um auf Veränderungen im Konsumverhalten, auf neue gesundheitliche Problemlagen oder auf geografische Verschiebungen von Szenen reagieren zu können.

3.2 Ausgestaltung der Angebote

3.2.1 Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum

Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum ermöglichen suchtbetroffenen Personen den Konsum unter hygienischen Bedingungen und schaffen einen niederschwelligen Zugang zu Überlebenshilfe, Beratung und weiterführender Unterstützung. Sie tragen zur gesundheitlichen Stabilisierung der Betroffenen bei, erleichtern die Vermittlung in Therapie- und Behandlungsangebote und entlasten den öffentlichen Raum.

Damit Kontakt- und Anlaufstellen ihre Wirkung entfalten können, müssen sie bedarfsgerecht ausgestaltet sein. Dazu gehören die Abgabe von sterilem Konsummaterial, hygienische Infrastruktur, Ruhemöglichkeiten sowie eine niederschwellige medizinische Grundversorgung, etwa für Wundversorgung, psychiatrische Unterstützung oder Infektionsprävention. Eine zweckmässige räumliche Ausgestaltung ist ebenfalls Voraussetzung für die Nutzung des Angebots.

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass sich der Konsum von Substanzen, insbesondere von Crack, nur dann wirksam aus dem öffentlichen Raum in ein schadensminderndes Angebot verlagern lässt, wenn der Kleinhandel für den Direktgebrauch innerhalb klar definierter Bereiche der Kontakt- und Anlaufstelle toleriert wird. Andernfalls verbleiben Handel und häufig auch unmittelbarer Konsum grösstenteils im öffentlichen Raum. Voraussetzung dafür ist eine verbindlich geregelte Zusammenarbeit mit der Polizei.

Die Kontakt- und Anlaufstellen sollen Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau offenstehen, die von einer Suchterkrankung betroffen sind. Hierfür sind eine Registrierung der Nutzenden sowie eine Zutrittskontrolle vorzusehen. Zur Gewährleistung der Sicherheit ist der Einsatz von Sicherheitspersonal erforderlich. Soweit möglich ist zudem ein barrierefreier Zugang sicherzustellen.

3.2.2 Gassenküchen

Gassenküchen ermöglichen einen Zugang zu ausgewogenen und günstigen Mahlzeiten. Sie fördern soziale Kontakte, geben dem Alltag Struktur und unterstützen die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Suchterkrankungen oder in sozial prekären Lebenslagen.

Im Unterschied zu Kontakt- und Anlaufstellen stehen Gassenküchen grundsätzlich allen Personen offen. Befinden sie sich am selben Standort wie eine Kontakt- und Anlaufstelle, ist durch eine bauliche und betriebliche Trennung sicherzustellen, dass unterschiedliche Zutrittsregelungen umgesetzt werden können. Der Zugang soll barrierefrei sein.

3.2.3 Notschlafstellen

Notschlafstellen bieten obdachlosen, häufig auch von Suchterkrankungen betroffenen Menschen gegen einen geringen Unkostenbeitrag einen Schlafplatz sowie Verpflegungs- und Waschmöglichkeiten. Darüber hinaus leisten sie niederschwellige soziale Unterstützung und erleichtern bei Bedarf den Zugang zu weiterführenden Hilfen, insbesondere zur psychiatrischen Versorgung oder zur Suchtbehandlung. Notschlafstellen stehen grundsätzlich allen Personen offen.

3.2.4 Aufsuchende Suchtarbeit

Im Rahmen der aufsuchenden Suchtarbeit suchen Fachpersonen suchtbetroffene Menschen im öffentlichen Raum auf und unterstützen sie bei Problemen im Zusammenhang mit ihrer Suchterkrankung. Damit können insbesondere Personen an neuralgischen Orten und in prekären Lebenssituationen besser erreicht werden. Im Umfeld von Kontakt- und Anlaufstellen kann die aufsuchende Suchtarbeit dazu beitragen, Betroffene gezielt in die Angebote zu verweisen.

Die aufsuchende Arbeit wird von spezialisierten Fachpersonen erbracht und ist eng mit den übrigen Angeboten der Schadensminderung, den Beratungs- und Behandlungsangeboten sowie den kommunalen Sozialdiensten zu vernetzen. Sie muss zudem flexibel ausgestaltet sein, um auf neue Entwicklungen rasch reagieren zu können.

3.2.5 Drug-Checking

Drug-Checking-Angebote umfassen die chemische Analyse von Substanzen sowie eine persönliche Beratung zu Konsumrisiken, Dosierung und Wechselwirkungen. Dadurch können gesundheitliche Risiken reduziert (beispielsweise aufgrund verunreinigter Substanzen) und neue Entwicklungen auf dem Drogenmarkt frühzeitig erkannt werden.

Das Angebot kann stationär oder mobil erbracht werden und richtet sich sowohl an suchtbetroffene Personen als auch an Gelegenheitskonsumierende. Der Zugang soll anonym und unentgeltlich sein. Eine enge Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Suchthilfestellen ist sicherzustellen.

3.2.6 Intensives Case-Management

Das intensive Case-Management richtet sich an Menschen mit schweren Suchterkrankungen und komplexen Problemlagen, die von bestehenden Behandlungsangeboten nicht ausreichend erreicht werden. Es umfasst eine intensive, längerfristige und multiprofessionelle Begleitung, insbesondere durch Fachpersonen aus Sozialarbeit, Pflege und Psychiatrie sowie durch Peer-Arbeit.

Ziel ist eine strukturierte Betreuung mit klaren Zuständigkeiten sowie ein personell begleiteter Übergang zwischen verschiedenen Angeboten der Gesundheits- und Suchthilfe. Dies ist insbesondere für chronisch mehrfachbelastete Personen von Bedeutung. Das intensive Case Management schliesst eine kritische Lücke im Gesundheitssystem und trägt dazu bei, schwer erreichbare Suchtkranke in ihrem Alltag besser zu stabilisieren und Rückfälle zu verhindern. Durch das gezielte Auffangen nach einem Klinikaustritt beugt es teuren Notfällen oder Krisen vor, durchbricht den Drehtüreffekt, entlastet die medizinischen Versorgungseinrichtungen und senkt gesellschaftliche Kosten.

3.3 Rahmenbedingungen der Umsetzung

3.3.1 Betrieb der Angebote durch private Trägerschaften

Gemäss der Teilrevision des GesG zur Regelung der Schadensminderung soll der Kanton bei der Bereitstellung von Angeboten der Schadensminderung mit Dritten zusammenarbeiten (vgl. Kapitel 1.4). Das Departement Gesundheit und Soziales beabsichtigt, die Leistungen mittels kantonaler Leistungsaufträge an private Trägerschaften der professionellen Suchthilfe zu vergeben. Dies entspricht der Praxis, die sich bisher in der Suchthilfe bewährt hat (beispielsweise in der ambulanten Suchtberatung). Dabei kommen bestehende wie auch neue Trägerschaften der Suchthilfe in Betracht. Zur Nutzung organisatorischer Synergien und zur Förderung des fachlichen Austauschs ist anzustreben, dass einzelne Trägerschaften mehrere Angebote betreiben. Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Anhörungsberichts hat das Departement Gesundheit und Soziales noch keine spezifischen Trägerschaften für die Leistungen der Schadensminderung festgelegt.

Die Trägerschaften müssen für den Betrieb der Angebote der Schadensminderung insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Betrieb der Angebote mit qualifiziertem Fachpersonal aus den Bereichen Sozialarbeit, Pflege, Medizin und Psychologie
- Ausrichtung der Angebote auf die Ziele der Schadensminderung sowie Gewährleistung der Qualitätsanforderungen des Referenzsystems QuaTheDA[9]
- Gewährleistung von Schutz und Sicherheit für Personal sowie Klientinnen und Klienten
- verbindlich geregelte Zusammenarbeit mit den regionalen Stellen der Suchthilfe, Sozialhilfe und Polizei

3.3.2 Standortwahl

Für den Erfolg der Angebote ist die Standortwahl von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum. Massgeblich sind folgende Kriterien:

- Lage in Gemeinden mit erhöhtem Problemdruck;
- Gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr;
- Nähe zu Orten, an denen sich suchtbetroffene Personen bereits aufhalten;
- Kein unmittelbares Umfeld von Volksschulen, Tagesstrukturen oder Kindertagesstätten;
- Möglichkeit zur bedarfsgerechten Anpassung der Liegenschaft;
- Nach Möglichkeit Nutzung von Liegenschaften der öffentlichen Hand.

Die Standortwahl ist zudem unter Sicherheitsgesichtspunkten zu beurteilen. Die Polizei ist deshalb frühzeitig einzubeziehen.

3.3.3 Sicherheit

Schadensmindernde Angebote wirken nur, wenn sie von den Zielgruppen tatsächlich genutzt werden. Dabei kann es im Umfeld der Einrichtungen zu einer erhöhten Präsenz suchtbetroffener Personen kommen. Deshalb ist die Gewährleistung der Sicherheit eine zentrale Voraussetzung für den erfolgreichen Betrieb solcher Einrichtungen.

Um negative Auswirkungen auf das Umfeld zu minimieren, braucht es eine sorgfältige Standortwahl, klare Zutrittsregelungen und einen geschulten Sicherheitsdienst. Ebenso zentral ist eine verbindlich geregelte Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe, Polizei, Gemeinden und der Nachbarschaft. Bewährt haben sich schriftliche Vereinbarungen zu Rollen, Zuständigkeiten und Interventionsformen sowie ein regelmässiger Austausch zur Lage vor Ort. Ergänzend sind standortspezifische Sicherheitskonzepte erforderlich, insbesondere für Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum, die in enger Abstimmung mit der Polizei erarbeitet und umgesetzt werden.

3.3.4 Vernetzung und Zusammenarbeit

Ein zentraler Erfolgsfaktor ist die enge Vernetzung der einzelnen Angebote untereinander sowie mit den weiteren zuständigen Stellen der Suchthilfe, der Sozialhilfe, des Gesundheitswesens, den Gemeinden und der Polizei. Dies ermöglicht eine koordinierte Versorgung, die frühzeitige Erkennung neuer Entwicklungen und eine rasche Reaktion auf unerwünschte Begleiterscheinungen. Viele Menschen in Betreuungseinrichtungen für Erwachsene nach Betreuungsgesetz haben auch ein Suchtproblem. Deshalb ist die Zusammenarbeit der Schadensminderung mit Einrichtungen nach Betreuungsgesetz besonders wichtig.

Die Abstimmung kann erleichtert werden, wenn verschiedene Angebote durch dieselbe Trägerschaft erbracht oder Personal in mehreren Angeboten eingesetzt wird. Der Kanton übernimmt bei der Konzeption und Umsetzung eine steuernde und koordinierende Rolle.

Für die Akzeptanz der Angebote ist zudem eine frühzeitige, transparente und kontinuierliche Information der Anwohnerschaft und der lokalen Gewerbetreibenden von zentraler Bedeutung.

[9]QuaTheDA-Referenzsystem 2020. www.quatheda.ch > QuaTheDA-Norm.

3.3.5 Zugang für Minderjährige

Minderjährige Personen, die psychoaktive Substanzen konsumieren, sind besonders schutzbedürftig. Das Betäubungsmittelgesetz schliesst ihren Zugang zu schadensmindernden Angeboten nicht generell aus. Die Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten empfiehlt jedoch, den Zugang von Minderjährigen insbesondere zu Drug-Checking-Angeboten sorgfältig zu regeln.[10]

Für die Angebote der Schadensminderung sind deshalb interne Richtlinien zum Umgang mit Minderjährigen vorzusehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen Minderjährige Zugang erhalten, ist jeweils angebotsbezogen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit festzulegen. Die Vernetzung mit den Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei von zentraler Bedeutung.

3.4 Kostenschätzung für Betrieb der Angebote

Das Departement Gesundheit und Soziales schätzt die jährlichen Kosten für den Betrieb der zusätzlich zu den bestehenden Strukturen (vgl. Kapitel 1.2) aufzubauenden Angebote auf insgesamt 3.8 Millionen Franken (siehe Tabelle 2). Die Schätzung beruht auf Erfahrungswerten anderer Kantone und berücksichtigt bereits betriebliche Synergien. Die Voraussetzungen der Finanzierung der Angebote in anderen Kantonen unterscheiden sich teilweise deutlich[11] und eine Übertragung der Kosten ist nur annährungsweise möglich. Das Departement Gesundheit und Soziales kann die effektiven Kosten für die aufzubauenden Angebote der Schadensminderung deshalb derzeit nur näherungsweise bestimmen, auch weil sie wesentlich von Faktoren wie der konkreten Standortwahl, den Mietkosten, dem Ausbaubedarf und der tatsächlichen Nutzung der Angebote abhängen. Abweichungen sind möglich, werden jedoch transparent ausgewiesen und im Verlauf der Umsetzung laufend präzisiert. Der zukünftige Verpflichtungskredit für die Phase 2 (Verstetigung des Betriebs der Angebote der Schadensminderung) ab 2032 beträgt aus heutiger Sicht maximal 3.8 Millionen Franken (wiederkehrend).

Tabelle 2: Angebote der Schadensminderung gemäss Konzept Schadensminderung Kanton Aargau: Anzahl zusätzlich zu den bestehenden Angeboten sowie geschätzte jährliche Betriebskosten in Franken

Angebote der Schadensminderung	Anzahl zusätzliche Angebote	Geschätzte Kosten pro Angebot	Kosten total
Kontakt- und Anlaufstelle (K+A) mit Konsumraum Betrieb von zwei K+A mit Konsumraum, davon je eine im Raum Aarau und im Raum Brugg / Windisch.	2	1'000'000	2'000'000
Gassenküche Betrieb von zwei Gassenküchen: Nebst dem bestehenden niederschwelligen Treffpunkt in Baden Aufbau und Betrieb einer zusätzlichen Gassenküche am Standort der K+A im Raum Brugg / Windisch.	1	400'000	400'000
Notschlafstelle Betrieb von zwei Notschlafstellen: Ergänzend zum bestehenden Angebot in Baden Aufbau und Betrieb einer zusätzlichen Notschlafstelle im Raum Aarau.	1	500'000	500'000

[10] Suzanne Lischer; Julia Wolf (2024). Drug-Checking-Angebote: Risikomindernde und schadensmindernde Massnahmen, auch für Minderjährige. Bericht der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN).

[11] Beispielsweise führen einige Kantone (z.B. Freiburg) mehrere Angebote am selben Standort; in anderen Kantonen (z.B. Kanton Luzern) sind die Angebote anteilsmässig spendenfinanziert.

Angebote der Schadensminderung	Anzahl zusätzliche Angebote	Geschätzte Kosten pro Angebot	Kosten total
Aufsuchende Suchtarbeit Ergänzend zur Gassenarbeit in Baden soll sowohl in Aarau als auch im Raum Brugg / Windisch ein Angebot der aufsuchenden Suchtarbeit etabliert werden.	2	150'000	300'000
Intensives Case Management (ICM) Kantonsweit soll das bis 2029 als Pilotprojekt geführte ICM etabliert werden.	1	500'000	500'000
Drug-Checking Aufbau und Betrieb eines Drug-Checking Angebots, das entweder an einem Standort (K+A und / oder Suchtberatungsstellen) oder mobil zugänglich ist.	1	100'000	100'000
Total in Franken pro Jahr			**3'800'000**

Nebst den Betriebskosten fallen für den Aufbau der Angebote Investitionskosten an. Dies gilt insbesondere für gewisse Angebote wie Kontakt- und Anlaufstellen, bei denen die Räumlichkeiten bedarfsgerecht angepasst werden müssen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die Investitionskosten variieren können (Bandbreite von 0.5 Millionen Franken bis 2.6 Millionen Franken für eine Kontakt- und Anlaufstelle), weil die Höhe der Investitionen wesentlich vom baulichen Zustand und der Eignung der vorhandenen Liegenschaften abhängt.

3.5 Aufbau und Verstetigung der Angebote in zwei Phasen

Mit dem Inkrafttreten des revidierten GesG per 1. August 2027 ist ein schrittweiser Aufbau der Angebote der Schadensminderung vorgesehen. Der Regierungsrat schlägt vor, Aufbau und Verstetigung in zwei Phasen vorzunehmen:

- Phase 1: Aufbau der Angebote der Schadensminderung (2027–2031)
- Phase 2: Verstetigung des Betriebs der Angebote der Schadensminderung (ab 2032)

Dieses zweistufige Vorgehen ermöglicht es, die in der Aufbauphase gewonnenen Erfahrungen für die definitive Ausgestaltung und Finanzierung der Angebote in der anschliessenden Betriebsphase zu nutzen. Vorbereitend auf Phase 2 wird zudem zu prüfen sein, wie mit den bestehenden Angeboten in Baden (Notschlafstelle, niederschwelliger Treffpunkt und Gassenarbeit; vgl. Kapitel 1.2) künftig zu verfahren ist. Weil einzelne dieser Angebote bislang durch die Gemeinden finanziert werden, ist ihre künftige Finanzierung im Zuge der Verstetigung insgesamt neu zu klären und zu regeln.

Mit dem vorliegenden Anhörungsbericht beantragt der Regierungsrat die Mittel für den Aufbau der Angebote der Schadensminderung in Phase 1.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Bundesrecht

Das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) ist auf nationaler Ebene die massgebliche Rechtsquelle für Suchtfragen. Art. 1a BetmG hält im Sinne des bereits erwähnten Vier-Säulen-Modells fest, dass Bund und Kantone Massnahmen in den Bereichen Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadensminderung und Überlebenshilfe sowie Kontrolle und Repression vorsehen. Die vorliegend relevante Säule der Schadensminderung ist in Art. 3g BetmG geregelt. Diese Bestimmung beschreibt die Aufgaben der Kantone wie folgt: "Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitli-

chen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadensminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen."

Die Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV) vom 25. Mai 2011 (SR 812.121.6) regelt in Ausführung des BetmG Massnahmen zur Schadensminderung und Überlebenshilfe für Personen mit suchtbedingten Störungen (Art. 1 lit. c BetmSV). Art. 26 BetmSV hält fest, dass die Schadensminderung die Gesundheit und soziale Integration von Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen stärkt, den Zugang zum Hilfesystem und zu Therapien fördert sowie Dritte und den öffentlichen Raum schützt.

4.2 Kantonales Recht

Das auf § 41 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) basierende GesG bezweckt namentlich die Gesundheitsvorsorge sowie den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 1 GesG).

Die Suchtprävention und Suchthilfe sind in § 36 GesG geregelt. Danach sollen mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe

a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft,
b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und
c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.

Gemäss § 36 Abs. 2 GesG ist der Kanton bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Zudem sorgt er für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.

Wie in Kapitel 1.4 ausgeführt, fehlt im GesG bislang eine ausdrückliche Regelung der Schadensminderung. Diese soll mit der Änderung von § 36 GesG gemäss (26.117) Botschaft "Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung" mit Inkrafttreten per 1. August 2027 ergänzt werden. Damit wird die Schadensminderung als Ziel und Aufgabe in der Verantwortung des Kantons ausdrücklich im GesG verankert.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die GGpl 2030 definiert in Ziel 16, dass die Steuerung und die Koordination der Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Schweizer Suchtpolitik hinweg erfolgen sollen. Der Regierungsrat will im Suchtbereich niederschwellige Angebote in den Bereichen Prävention, Beratung und Schadensminderung sicherstellen. Zu diesem Zweck hat er in der Suchtstrategie des Kantons Aargau entsprechende Ziele und Massnahmen festgelegt (vgl. Kapitel 1.3).

Der Regierungsrat hat die Umsetzung der GGpl 2030 als Entwicklungsschwerpunkt im AFP 2026–2030 festgelegt. Neben der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen will er die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der GGpl 2030 ergreifen. Die Schaffung schadensmindernder Angebote der Suchthilfe zur Entlastung des öffentlichen Raums ist in der Suchtstrategie als Ziel und Massnahme vorgesehen und Bestandteil der Umsetzung der GGpl 2030.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Die Bereitstellung der schadensmindernden Angebote ist mit finanziellen Aufwendungen verbunden, was zu einer Erhöhung der Staatsquote führen kann. Für die Aufbauphase in den Jahren 2027 bis 2031 ist mit Gesamtkosten von 15.4 Millionen Franken zu rechnen. Nach vollständigem Aufbau der Angebote werden die jährlichen Betriebskosten auf rund 3.8 Millionen Franken geschätzt (vgl. Kapitel 3.4).

Auch personell entsteht dem Kanton ein gewisser Zusatzaufwand, insbesondere für Planung, Leistungsauftragswesen, Controlling, Koordination und Evaluation der Angebote. Dieser Mehraufwand bleibt jedoch begrenzt, weil der Betrieb der Angebote durch externe Trägerschaften erfolgen soll. Die strategische Steuerung liegt beim Departement Gesundheit und Soziales. Für den Aufbau der Angebote der Schadensminderung hat der Regierungsrat ab dem Jahr 2027 eine bis Ende des Jahres 2031 befristete Projektstelle bewilligt.

6.1.1 Kostenvoranschlag

Der Aufbau der Angebote der Schadensminderung soll stufenweise ab Inkrafttreten des revidierten GesG mit ergänztem § 36 GesG erfolgen (vgl. Projektplan im Anhang). Gestartet wird mit Angeboten, die den öffentlichen Raum entlasten und den schwer suchterkrankten Menschen niederschwellige Hilfe anbieten. Dies sind Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum, aufsuchende Suchtarbeit, Gassenküchen und Notschlafstellen. Das Angebot Drug Checking soll ab dem Jahr 2029 aufgebaut werden; das Angebot Intensives Case Management, das in den Jahren 2026 bis 2029 als Pilotprojekt läuft,[12] soll ab dem Jahr 2030 in einen regulären Betrieb überführt werden.

Tabelle 3 zeigt den Finanzierungsbedarf für den stufenweisen Aufbau der Angebote der Schadensminderung bis ins Jahr 2031. Für den Aufbau der Angebote der Schadensminderung bis zum Jahr 2031 rechnet der Regierungsrat mit Gesamtkosten von 15.4 Millionen Franken. Die Gesamtkosten umfassen 2 Millionen Franken an einmaligen Investitionskosten, insbesondere für bauliche Anpassungen an Liegenschaften. Diese fallen beispielsweise für die Einrichtung von Konsumräumen sowie für sanitäre Anlagen oder Küchen an. Die Investitionskosten werden von den Trägerschaften getragen und belasten die Investitionsrechnung des Kantons nicht.

Tabelle 3: Finanzbedarf stufenweiser Aufbau der Angebote der Schadensminderung in den Jahren 2027–2031 nach Kostenart

Angebote Schadensminderung	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**Total in Franken**
Kontakt- und Anlaufstelle mit Konsumraum (total)	**600'000**	**1'100'000**	**2'400'000**	**2'300'000**	**2'000'000**	**8'400'000**
davon Aufbau	600'000	1'100'000	400'000	200'000	0	2'300'000
davon Investition	0	0	800'000	300'000	0	1'100'000
davon Betrieb	0	0	1'200'000	1'800'000	2'000'000	5'000'000
Gassenküche (total)	**0**	**700'000**	**400'000**	**400'000**	**400'000**	**1'900'000**
davon Aufbau	0	0	0	0	0	0
davon Investition (Reserve)	0	300000	0	0	0	300'000
davon Betrieb	0	400'000	400'000	400'000	400'000	1'600'000

[12] Das Pilotprojekt Intensives Case Management (ICM) ist während der Jahre 2026–2029 mitfinanziert über die Verordnung über die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung (VDPG) vom 1. Januar 2022 (SAR 301.112); siehe: www.ag.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorgung > Pilotprojekte in der Gesundheitsversorgung.

Angebote Schadensminderung	2027	2028	2029	2030	2031	Total in Franken
Notschlafstelle (total)	**150'000**	**300'000**	**900'000**	**700'000**	**500'000**	**2'550'000**
davon Aufbau	150'000	300'000	100'000	0	0	550'000
davon Investition	0	0	400'000	200'000	0	600'000
davon Betrieb	0	0	400'000	500'000	500'000	1'400'000
Aufsuchende Suchtarbeit (total)	**150'000**	**250'000**	**300'000**	**300'000**	**300'000**	**1'300'000**
davon Aufbau	150'000	100'000	0	0	0	250'000
davon Betrieb		150'000	300'000	300'000	300'000	1'050'000
Intensives Case Management (total)	**0**	**0**	**0**	**500'000**	**500'000**	**1'000'000**
davon Betrieb	0	0	0	500'000	500'000	1'000'000
Drug Checking (total)	**0**	**0**	**50'000**	**100'000**	**100'000**	**250'000**
davon Aufbau	0	0	50'000	20'000		70'000
davon Betrieb	0	0	0	80'000	100'000	180'000
Total in Franken	**900'000**	**2'350'000**	**4'050'000**	**4'300'000**	**3'800'000**	**15'400'000**

Die Kosten für das Jahr 2027 gelten als Vorbereitungsaufwand und werden zum Verpflichtungskredit dazugerechnet (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Kostenvoranschlag

Bisher für Vorhaben aufgelaufener Aufwand per 31.07.2026 (Stichtag):	Fr. 0
Für Vorhaben noch zu erwartende Aufwendungen (Finanzbedarf):	
• Vorbereitung des Aufbaus im Jahr 2027	Fr. 900'000
• Aufbau der Angebote der Schadensminderung in den Jahren 2028–2031	Fr. 14'500'000
Total Aufwand (erforderlicher Verpflichtungskredit)	**Fr. 15'400'000**

6.1.2 Folgeaufwand

Auf den Aufbau der Angebote der Schadensminderung (Phase 1) soll die Verstetigung ihres Betriebs (Phase 2) folgen (vgl. Kapitel 3.5). Der Regierungsrat rechnet ab dem Jahr 2032 für die Verstetigung des Betriebs der Angebote der Schadensminderung mit einem wiederkehrenden Aufwand von jährlich 3.8 Millionen Franken (vgl. Kapitel 3.4). Der Folgeaufwand nach dem Aufbau der schadensmindernden Angebote wird auf Grundlage der in Phase 1 gewonnenen Erfahrungen realistisch kalkuliert. Die daraus abgeleiteten Kosten werden im AFP 2032–2035 als wiederkehrender Verpflichtungskredit beantragt.

6.1.3 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Der Nutzen schadensmindernder Angebote ist gesundheitsökonomisch belegt. Eine Schweizer Studie kommt zum Schluss, dass schadensmindernde Massnahmen bisher über 15'000 HIV-Infektionen bei Drogen konsumierenden Personen verhindert haben.[13] Dies resultiert in jährlichen Einsparungen

[13] Marzel et al., "The Cumulative Impact of Harm Reduction on the Swiss HIV Epidemic: Cohort Study, Mathematical Model, and Phylogenetic Analysis", Open Forum Infectious Diseases, 5(5), 2018.

bei Behandlungskosten von 340 Millionen Franken. Eine Untersuchung zu Drug-Checking-Angeboten in der Schweiz zeigt zudem, dass nach der Nutzung solcher Angebote 65 % der Befragten weniger riskant und 45 % insgesamt weniger konsumieren.[14] Internationale Studien bestätigen ebenfalls ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis schadensmindernder Massnahmen.[15] Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass die vorgesehenen Angebote neben ihrem gesundheitlichen und gesellschaftlichen Nutzen auch zur Vermeidung erheblicher Folgekosten im Gesundheits- und Sozialwesen beitragen.

6.1.4 Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 6.1.1) ist für das Vorhaben "Aufbau der Angebote der Schadensminderung" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 15.4 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Nach § 63 Abs. 1 lit. d der KV unterliegen Beschlüsse des Grossen Rats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken dem Ausgabenreferendum. Die Finanzierung des Aufbaus der Angebote der Schadensminderung wird als neue Ausgabe im Sinne von § 30 Abs. 2 GAF qualifiziert, weil im Hinblick auf den Aufbau der Angebote der Schadensminderung eine gewisse Handlungsfreiheit besteht. Demnach hat der Regierungsrat für das vorliegende Geschäft vor der Beantragung des Verpflichtungskredits eine Anhörung durchzuführen (§ 66 Abs. 2 KV).

6.1.5 Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030

Mit dem in Tabelle 5 darstellten Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand soll die Finanzierung des Aufbaus der Angebote der Schadensminderung bis Ende 2031 sichergestellt werden.

Tabelle 5: Finanzbedarf für den Aufbau der Angebote der Schadensminderung von 2027–2031 in Franken

in Franken	Bu 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030; Globalbudget (FB 100/150)	900'000[16]	0	0	0	0	**900'000**
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; Globalbudget (FB 150)	900'000	2'350'000	4'050'000	4'300'000	3'800'000	**15'400'000**
Abweichung; Globalbudget (FB 150)	0	2'350'000	4'050'000	4'300'000	3'800'000	14'500'000

Zusätzliche finanzielle Mittel können nur dann in den AFP 2028–2031 aufgenommen werden, wenn diese Mittel andernorts eingespart werden können. Ansonsten führen diese neuen Ausgaben zu einem noch höheren Ausgabenwachstum und damit zu einem Anstieg der Staatsquote, was im Widerspruch zum überwiesenen Vorstoss betreffend die Einführung einer Staatsquotenbremse (25.264) steht. Das Departement Gesundheit und Soziales wird im Sinne einer Priorisierung für den AFP 2028–2031 entsprechende Kompensationsmöglichkeiten prüfen.

[14] Interface und FHNW, "Studie zu den Effekten der Drug-Checking-Angebote in der Schweiz", Studie im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG, 2020.
[15] Vgl. Harm Reduction International, "Making the investment case: Cost-effectiveness evidence for harm reduction". 2020. www.hri.global > Resources > Publications.
[16] Bei den Fr. 900'000.– handelt es sich um Vorbereitungsaufwand.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine wesentlichen direkten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Indirekt ist davon auszugehen, dass die Entlastung des öffentlichen Raums, insbesondere an stark frequentierten Lagen, positive Effekte auf die Standortqualität und auf das Sicherheitsgefühl im Umfeld von Bahnhöfen, Quartieren und Zentren hat. Davon können auch lokale Gewerbebetriebe profitieren.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Schadensminderung entfaltet einen erheblichen gesellschaftlichen Nutzen. Sie verbessert die gesundheitliche und soziale Situation suchtbetroffener Personen und kann Verwahrlosung vermindern, Risikoverhalten reduzieren und akute gesundheitliche Notlagen verhindern oder entschärfen. Davon profitieren das Gesundheitswesen, die Sozialhilfe und die Sicherheitsorgane.

Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumraum wesentlich zur Verhinderung von medizinischen Notfällen beitragen. 2025 gab es schweizweit 15 Kontakt- und Anlaufstellen mit Konsumräumen[17], in denen täglich über 3'000 Konsumationen stattfinden.[18] Jährlich wird in rund 120 lebensbedrohlichen Notfällen medizinische Hilfe geleistet; seit Eröffnung der ersten Einrichtungen kam es in diesen Angeboten zu keiner tödlichen Überdosierung.[19] Zudem leisten Konsumräume einen wichtigen Beitrag zur Prävention übertragbarer Krankheiten, indem sie steriles Konsummaterial abgeben.

Auch für den öffentlichen Raum und das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung sind positive Effekte zu erwarten. Wenn suchtbetroffene Personen auf niederschwellige Angebote ausweichen können, sinkt der Druck, im öffentlichen Raum zu konsumieren. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass sich dadurch Polizeiinterventionen im Zusammenhang mit offenen Szenen verringern können.[20] Dies ermöglicht es den Sicherheitsbehörden, ihre Ressourcen gezielter an anderer Stelle einzusetzen.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf Umwelt und Klima.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden, insbesondere Zentrumsgemeinden, können durch die vorgesehenen Angebote entlastet werden. Dies gilt vor allem dort, wo der Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Schadensmindernde Angebote tragen dazu bei, Problemlagen zu stabilisieren, Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu reduzieren und die Koordination zwischen Suchthilfe, Sozialdiensten, Gemeinden und Polizei zu verbessern.

Für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung im Umfeld der Angebote und die Verhinderung von offenem Drogenhandel oder Szenebildung bleibt die Polizei zuständig. Lokal kann ein gewisser Zusatzaufwand entstehen, der sich jedoch durch klare Sicherheitskonzepte, den Einsatz privater Sicherheitsdienste sowie eine verbindlich geregelte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Trägerschaften begrenzen lässt. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sich der Bedarf an polizeilichen Einsätzen an anderen Orten reduziert, wenn sich bestehende Problemlagen im öffentlichen Raum entschärfen. Unter dem Strich können die Sicherheitsbehörden ihre Ressourcen gezielter einsetzen und entlastet werden.

---

[17] Vgl. Infodrog, "Konsumräume in der Schweiz", 2025. www.infodrog.ch > Publikationen > Faktenblätter.

[18] Vgl. Infodrog, "Monitoring des Substanzkonsums in den Kontakt- und Anlaufstellen. Jahresbericht", 2019. www.infodrog.ch > Unsere Aktivitäten > Monitoring.

[19] Vgl. Fussnote 17.

[20] Entsprechende Angaben sind Zwischenergebnisse einer laufenden Studie des Kantons Freiburg. Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Anhörungsberichts liegen noch keine genauen Zahlen vor.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Mit der Sicherstellung des Angebots der Schadensminderung setzt der Kanton Aargau die Vorgaben des Betäubungsmittelgesetzes um, wonach Bund und Kantone in allen vier Säulen der Suchtpolitik Massnahmen vorzusehen haben. Die Vorlage steht zudem im Einklang mit der Nationalen Strategie Sucht sowie mit den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen zur Stärkung der Schadensminderung in der Schweiz.

Gleichzeitig trägt der Ausbau der schadensmindernden Angebote dazu bei, die bisherige Versorgungslücke im interkantonalen Vergleich zu schliessen. Dies stärkt die Kohärenz der Suchthilfe in der Region und verbessert die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und Standortgemeinden bei regionalen Entwicklungen im Bereich des Suchtmittelkonsums.

7. Wirkungsprüfung

Das Departement Gesundheit und Soziales steuert und begleitet den Aufbau der Angebote der Schadensminderung. Es delegiert den Aufbau an private Trägerschaften der Suchthilfe und schliesst mit diesen Leistungsverträge ab. Die Leistungen und deren Qualität werden vertraglich über Wirkungs- und Leistungsziele gesteuert. Beim Aufbau der Angebote arbeitet das Departement Gesundheit und Soziales eng mit den Gemeinden sowie den Trägerschaften zusammen.

Der Aufbau der Angebote der Schadensminderung ist Teil der Suchtstrategie des Kantons Aargau (vgl. Kapitel 1.3). Im Rahmen dieser Strategie etabliert das Departement Gesundheit und Soziales bis ins Jahr 2028 ein Monitoring, das auch die Angebote der Schadensminderung umfasst. Dieses dient dazu, Veränderungen wie neue Konsumtrends oder Verschiebungen von Konsumszenen frühzeitig zu erkennen und evidenzbasierte Steuerungsentscheide zu ermöglichen.

Für das Monitoring sollen regelmässig Daten aus verschiedenen Quellen erhoben werden, insbesondere aus den Angeboten der Schadensminderung, aus Polizeistatistiken sowie aus Meldungen von Sicherheitsdiensten, Gemeinden und der Bevölkerung. Die Ergebnisse des Monitorings dienen dazu, die Nutzung der Angebote zu beobachten und deren Auswirkungen auf die Entlastung des öffentlichen Raums zu beurteilen.

8. Weiteres Vorgehen

Anhörung	20. November 2026 – 26. Februar 2027
Lesung Grosser Rat	September – Oktober 2027
Referendumsfrist	November 2027 – Februar 2028

Geplanter Antrag an Grossen Rat

Für den Aufbau der Angebote der Schadensminderung in der Suchthilfe im Kanton Aargau wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 15'400'000.– beschlossen.

Anhang zum Anhörungsbericht

Projektplan Aufbau Angebote der Schadensminderung während der Jahre 2027–2031

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht den schrittweisen Aufbau der Angebote im Bereich der Schadensminderung für den Zeitraum 2027–2031. Die vorgeschlagenen Umsetzungsschritte sind zum jetzigen Zeitpunkt noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Sie sind insbesondere abhängig von verschiedenen Rahmenbedingungen, namentlich von der Verfügbarkeit konkreter Standorte, dem jeweiligen Ausbaubedarf sowie der Verfügbarkeit von Trägerschaften und Fachkräften.

Tabelle 1: Projektplan Aufbau Angebote der Schadensminderung von 2027–2031

Jahr	Schwerpunkt	Arbeitsschritte	Meilensteine
2027	Projektstart	• Projektorganisation und Steuerung aufbauen • Leistungen an Trägerschaften vergeben (inkl. Start Aufbau Angebote) • Detailkonzeptionen für Kontakt- und Anlaufstellen, Notschlafstelle und aufsuchende Suchtarbeit erarbeiten	• Steuerungsstrukturen eingerichtet • Erste Leistungsaufträge vorbereitet • Detailkonzeptionen liegen vor
2028	Ausbau Phase 1	• Standorte für Kontakt- und Anlaufstellen und Notschlafstelle klären • Aufsuchende Suchtarbeit in Aarau aufbauen • Angebote der Gassenküche und aufsuchenden Suchtarbeit in Brugg / Windisch in Regelbetrieb überführen	• Standortabklärungen abgeschlossen • Aufbau neuer Angebote eingeleitet • Gassenküche und aufsuchende Suchtarbeit in Brugg / Windisch im Regelbetrieb
2029	Erweiterung	• Kontakt- und Anlaufstellen und Notschlafstelle aufbauen / in Betrieb nehmen • Aufsuchende Suchtarbeit in Aarau in Regelbetrieb überführen • Bestehende Angebote weiterführen • Überführung des Intensiven Case-Managements in Regelangebot prüfen • Drug Checking vorbereiten • Nutzung und Kosten evaluieren	• Betrieb Kontakt- und Anlaufstellen und Notschlafstelle gestartet • Aufsuchende Suchtarbeit in Aarau im Regelbetrieb • Entscheidungsgrundlagen zum Intensiven Case-Management vorliegend • Konzept für Drug Checking vorliegend • Erste Evaluationsergebnisse verfügbar
2030	Konsolidierung	• Kontakt- und Anlaufstellen, Notschlafstelle in Betrieb nehmen • Intensives Case-Management in Regelbetrieb überführen • Bestehende Angebote weiterführen • Drug Checking aufbauen • Finanzierung der Angebote in Baden ab dem Jahr 2032 klären • Kreditantrag für Verstetigung des Betriebs (Phase 2) erarbeiten	• Kontakt- und Anlaufstellen und Notschlafstelle in Betrieb • Intensives Case-Management im Regelbetrieb • Drug Checking aufgebaut • Grundlagen für Phase 2 und Kreditantrag vorliegend
2031	Abschluss Aufbauphase	• Sämtliche Angebote betreiben • Finanzierung der Angebote in Baden ab dem Jahr 2032 festlegen	• Alle Angebote im Regelbetrieb • Drug Checking eingeführt • Entscheide zu Phase 2 erfolgt

Jahr	Schwer-punkt	Arbeitsschritte	Meilensteine
		• Entscheid Grosser Rat für Finanzierung Verstetigung des Betriebs ab dem Jahr 2032	